

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Jos. Albert, Kunstverlag in München.	5325	C. F. Gaeseler, Verlag in Kiel.	5321
Nürnberg. Neubauten. 50 Tafeln. In Mappe 30 M.		Fick, die sociale Gliederung im nordöstl. Indien zu Buddha's Zeit. Ca. 10 M.	
Barthol & Co. in Berlin.	5321	Schder & Zimmer in Frankfurt a/M.	5323
Dr. Kochs alphabetisches Orts-Verzeichnis. 8. Aufl. 8 M 50 J.		Jöckler, Askese u. Mönchtum. 2. Aufl. 1. Halbbd. Ca. 4 M 50 J.	
H. Eisenschmidt in Berlin.	5325	E. Rende in Wien.	5323
Mehrtischblätter. Blatt 2123; Stampe. 2125; Bomst. 2189; Rädzig. 2335; Neufalz. 2582; Arnberg Nord. 2583; Hirschberg Westf. 2656; Arnberg Süd. 2783; Wipperfürth. 2911; Engelskirchen. à 1 M.		Erzherzog Stephan. Briefe an Wilhelm Haidinger. Ca. 6 M.	
H. Gaack in Berlin.	5321	Kritik-Verlag in Berlin.	5321
Gaack's Damenkalender für 1897. 2 M.		Przybylski, auf den Wegen der Seele. Geh. 2 M.	
Comtoir- und Wand-Schreibkalender in Schwarz- und Rothdruck f. 1897. Auf Pappe gezogen 25 J; unaufgezogen 15 J.		Reinfels, v., Flammen der Liebe. Geh. 3 M.	
		Brede, vom Baume des Lebens. Geh. 3 M.	
		Caesar Schmidt in Zürich.	5320
		Modernes Strandrecht. 2 M.	
		Heinrich Schmidt & Carl Günther in Leipzig.	5324
		Faber du Faur, Napoleons Feldzug in Russland von 1812. 1. Lfg. 60 J.	
		Zeit & Comp. in Leipzig.	5321
		Jannasch, prakt. Leitfaden der Gewichtsanalyse. Geb. ca. 6 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Veröffentlichung einer Anklageschrift, die noch nicht in öffentlicher Verhandlung kundgegeben ist; Begriff der Kundgabe.

Gesetz über die Presse, vom 7. Mai 1874, § 17.

In der Strafsache gegen den Rechtsanwalt H. R. S. in B. wegen Vergehens gegen das Preßgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 4. Juni 1896 auf die Revision des Staatsanwalts für Recht erkannt:

Das Urteil der Strafkammer des K. Landgerichts H. vom 5. März 1896 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe.

Der Angeklagte hat in einem Artikel des H.'er Tageblattes, also durch die Presse, am 1. Juli 1895 über ein gegen ihn anhängiges Strafverfahren berichtet, in welchem die öffentliche Verhandlung am 13. Juni 1895 begonnen hatte und am 15. desselben Monats mit der Verkündung des Urteils zu Ende geführt worden war. Das Urteil wurde mit Revision angegriffen und diese am 4. November 1895 verworfen. In jenem Berichte vom 1. Juli 1895 brachte der Angeklagte, anknüpfend an die Mitteilung des Gegenstandes der Anklage, mit den einleitenden Worten: »Hierzu bemerkt die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wörtlich« den Abdruck eines Satzes der Anklageschrift.

Hierwegen auf Grund des § 17 des Preßgesetzes angeklagt, wurde er von der Strafkammer freigesprochen, weil es nach den Zeugenaussagen möglich erschien, daß sowohl von dem königlichen Staatsanwalt, der die Anklage vertreten hatte, als auch vom Angeklagten in jener öffentlichen Verhandlung die fragliche Stelle ihrem Sinne und wesentlichen Inhalte nach, wenn auch nicht wörtlich, erörtert und besprochen worden ist, das Gericht also nicht zu der Ueberzeugung gelangen konnte, daß die in Frage stehende Stelle der Anklageschrift in den öffentlichen Verhandlungen vom 13. und 15. Juni 1895 nicht kundgegeben worden sei. Dabei ging die Strafkammer von der Ansicht aus, daß eine Kundgabe nicht bloß dann erfolgt sei, wenn eine Verlesung stattgefunden habe, sondern daß es genüge, wenn die betreffende Stelle der Anklageschrift, wenn auch ohne Bezugnahme auf das Schriftstück, ihrem wesentlichen Inhalt oder ihrem Sinn nach erörtert oder besprochen worden sei. Hierin giebt sich ein Rechtsirrtum kund, der zur Aufhebung des Urteils führen mußte.

Daß die Anklageschrift als solche nicht verlesen worden ist, steht außer Zweifel. Auch ist mit Recht angenommen, daß mit der Verkündung des Urteils erster Instanz vor Eintritt der Rechtskraft das Verfahren noch nicht sein Ende erreicht hatte. Es handelt sich also nur um den Begriff der Kundgabe in öffentlicher Verhandlung.

Zuzugeben ist, daß »Kundgeben« ein weiterer Begriff ist als Verlesen, und daß es, nachdem dieser Ausdruck statt des im französischen Vorbild des § 17 des Preßgesetzes geforderten Verlesens gewählt worden, unstatthaft wäre, ihn auf das Verlesen zu beschränken, wenngleich zur Zeit der Verkündung des Preßgesetzes das Verlesen die vorgeschriebene Form der Kundgabe war. Der § 17 stellt in dieser Beziehung die Anklageschrift den anderen amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses gleich. Jede Art von Kundgabe der Anklageschrift, die bei irgend einem anderen solchen Schriftstück prozessordnungsgemäß zulässig ist, also insbesondere auch freier Vortrag des wesentlichen Inhalts, ist also für § 17 des Preßgesetzes wirksam.

Allein andererseits ist Kundgabe eines Schriftstücks nicht gleichbedeutend mit Erörterung oder Besprechung eines Inhalts, der etwa mit dem eines Schriftstückes übereinstimmt. Diese kann stattfinden, ohne daß die Existenz eines gleichsinnigen Schriftstückes erwähnt oder bekannt (kund) gegeben wird. Die in § 17 verlangte Kundgabe muß also das Schriftstück als solches betreffen, muß erkennbar machen, daß das Schriftstück den mitgetheilten Inhalt hat. Wenn hierfür bezüglich der ganzen Anklageschrift im heutigen Strafprozeß regelmäßig kein Raum gelassen sein wird, so steht dies nicht im Wege, daß einzelne Stellen der Anklageschrift im Laufe der mündlichen Verhandlung als solche bekannt gegeben werden, sei es wörtlich, sei es dem wesentlichen Inhalte nach, sei es in Vorhalten des Vorsitzenden, sei es zur Erläuterung des Eröffnungsbeschlusses, wo dieser lückenhaft ist.

Selbstverständlich jedoch muß die Bekanntgabe immer in prozessordnungsmäßiger Weise, also entweder durch den Vorsitzenden, oder mit dessen Zulassung erfolgt sein, da nur er — je nach Umständen unter Mitwirkung des Gerichts — zu bestimmen hat, welche Schriftstücke kundgegeben werden dürfen.

Ob eine Kundgabe der betreffenden Stelle der Anklageschrift in diesem Sinne von der Strafkammer als nicht ausgeschlossen betrachtet wurde, lassen die Entscheidungsgründe nicht erkennen. Die Sache war daher, der Revision des Staatsanwalts entsprechend, an die vorige Instanz zu wiederholter Prüfung und Entscheidung zurückzuverweisen. Die Meinung des Angeklagten in seiner Revisionsgegenklärung, die Sache sei an das Schwurgericht zu verweisen, ist irrig, da das in § 17 des Preßgesetzes bezeichnete Vergehen in § 18 daselbst mit Strafe bedroht ist und hiermit unter die Ausnahmen des Artikels 35 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz fällt.